

## Minderjährige unbegleitete Geflüchtete

Tag für Tag verlassen unzählige unbegleitete minderjährige Geflüchtete ihre Heimat und begeben sich auf den Weg nach Europa. Nach der Definition der EU-Qualifikationsrichtlinie vom 1. November 2015 gelten als unbegleitete minderjährige Geflüchtete Drittstaatenangehörige oder Staatenlose unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines gesetzlich oder nach den Gepflogenheiten für sie verantwortlicher Personenfürsorge- oder eines Erziehungsberechtigten aus dem Ausland einreisen, solange sie nicht tatsächlich in der Obhut einer solchen Person genommen werden. Hierzu gehören auch Minderjährige, die ohne Begleitung zurückgelassen werden, nachdem sie eingereist sind. In Deutschland ist es gesetzlich so geregelt, dass ein ausländischer Minderjähriger, der unbegleitet einreist, nach § 42 a Achten Buch Sozialgesetzbuch vom Jugendamt in Obhut genommen wird. Dabei dient das SGB VIII – das Kinder- und Jugendhilfegesetz – als die wichtigste Rechtsgrundlage für alle Kinder und Jugendlichen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Dies gilt auch für ausländische Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben. Der §6 SGB VIII legt den Geltungsbereich der Leistungen fest und bietet für unbegleitete minderjährige Geflüchtete eine zentrale gesetzliche Verankerung. Dieser Paragraph legt fest, dass Minderjährige unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus die Leistungen im KJHG beziehen können. Die Jugendhilfe ist verpflichtet, das Kindeswohl aller Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Aufenthaltsstatus zu schützen. UMF haben in Hamburg einen Anspruch auf Inobhutnahme durch das Jugendamt, auf eine persönliche Vormundschaft und ebenso auf eine Unterbringung in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. Des Weiteren haben sie einen rechtlich geschützten sofortigen Zugang zu Schule und Ausbildung. Die meisten UMF werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufgrund von § 58 Abs. 1 a Aufenthaltsgesetz geduldet. Demzufolge dürfen unbegleitete minderjährige Geflüchtete nicht abgeschoben werden, wenn keine Übertragung des Sorgerechtes auf einen Sorgeberechtigten im Herkunftsland übertragen werden kann.

Im Jahr 2016 haben sich 1.813 unbegleitete Kinder und Jugendliche beim zuständigen Landesbetrieb Erziehung und Bildung (LEB) in Hamburg gemeldet, und sich dort als minderjährig vermerken lassen. Bei fast 50 % der dort gemeldeten Jugendlichen ergab eine Altersfeststellungsprüfung allerdings, dass sie nicht mehr minderjährig waren. Die anderen 50 % wurden vom Kinder- und Jugendnotdienst in Obhut genommen. In Hamburg ist es die Verpflichtung des LEB, den Schutz dieser Menschen zu gewährleisten. Für die Gewährleistung des besonderen Schutzes stellt der Fachdienst Flüchtlinge des LEB 451 Plätze in betreuten stationären Einrichtungen, die auf minderjährige Geflüchtete spezialisiert und sensibilisiert sind, zur Verfügung. Zu den zur Verfügung stehenden öffentlichen Anlaufstellen für UMF gehört in erster Linie der Kinder- und Jugendnotdienst, der rund um die Uhr in akuten

Situationen Hilfe bietet. Weitere mögliche Anlaufstellen sind bezirkliche Jugendämter, der Allgemeine Soziale Dienst, das Amt für Arbeit und Integration sowie die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie, Integration. Die oben aufgeführten Beratungsstellen sind für die Betreuung und Beratung von Kindern und Jugendlichen für folgende Bereiche verantwortlich: die Wahrung der Rechte der Betroffenen, die Feststellung und Anfertigung des individuellen Unterstützungsbedarfs, die Einleitung der Gesundheitsüberprüfung nach § 36 Infektionsschutzgesetz, die Gewährleistung der allgemeinen Erstversorgung, die Einleitung des Verfahrens zur Altersfeststellung und die Klärung, ob sich Familienmitglieder oder Verwandte in Deutschland oder einem Mitgliedsstaat der EU aufhalten. Das Jugendamt muss zunächst beurteilen, ob der Jugendliche in ein anders Bundesland verteilt werden kann oder ob dadurch eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII eintreten würde. Ebenfalls bestellt das Familiengericht einen Vormund als gesetzliche VertreterIn, die sogenannte Amtsvormundschaft durch das Jugendamt.

Die MitarbeiterInnen der Jugendämter haben in den meisten Fällen eine Vielzahl von Mündeln, für die sie zuständig sind. In manchen Fällen übernehmen sogar Privatpersonen eine Privatvormundschaft.

Im aufenthaltsrechtlichen Prozess von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten ist das Verfahren zur Altersfeststellung ein umstrittenes Thema. Ich persönlich bin der Meinung, dass Hamburg und Berlin, auch wenn es erst einmal unmenschlich klingt, Vorreiter im Gegensatz zu anderen Bundesländern darstellen. Die ankommenden Geflüchteten werden nicht direkt abgelehnt und an die Zentrale Erstaufnahme für erwachsene Flüchtlinge verwiesen. Das Verfahren selbst kann jederzeit vom Jugendlichen abgelehnt werden. Stimmt der Jugendliche dem Verfahren zu, sollen in einem von mindestens zwei sozialpädagogischen Fachkräften geführten Aufnahmegespräch biographische Fakten ermittelt werden. Im Anschluss daran erfolgt die Inaugenscheinnahme oder eine Anfertigung einer Röntgenaufnahme der linken Hand, des Gebisses oder Skeletteilen.

Besonders fatal daran ist, dass eine genaue Altersfestsetzung durch die oben aufgeführten Methoden niemals zu 100 % gewährleistet werden kann. Lediglich ein Annäherungswert entscheidet darüber, ob Zugang zu kindeswohlgerechter Unterbringung, Unterstützung, eigenem Wohnraum, Bildung, rechtlicher Vertretung, Gesundheitsversorgung und möglicherweise sogar zu einem Aufenthaltstitel besteht.

Ich habe vor kurzem von einem Fall in der Berliner Charité gelesen, bei dem ein Jugendlicher während einer medizinischen Begutachtung zu seinem Alter solange bedrängt wurde, sich vollständig auszuziehen, bis er angefangen hat zu weinen. Die Reaktion und die damit verbundenen Ängste des Jugendlichen sollen das Personal nicht irritiert und die Untersuchung wurde fortgeführt. Die Situation verschärfte sich, nachdem die ehrenamtliche Begleitung des Jugendlichen auf das falsche Verhalten

des Arztes hinwies. Der behandelnde Arzt drohte sogar, dass man ihnen die verweigerte Untersuchung in Rechnung stellen würde. Es erscheint fragwürdig, ob die Beteiligten im geschilderten Fall wie auch in vielen anderen angemessen geschult und sensibilisiert sind in Bezug auf die Bedürfnisse und Rechte der jugendlichen Flüchtlinge. Reicht eine pädagogische und psychologische Qualifikation eines Menschen aus, um ein derartig essentielle Aussage treffen zu können? Niemand außer den Jugendlichen selbst kann wissen, wie alt sie wirklich sind. Meiner Meinung nach scheitert es nicht nur an den Qualifikationen des beteiligten Personals, sondern auch an einer moralisch, ethnischen und wissenschaftlich vertretbaren Instanz. Des Weiteren stellt die Altersfeststellungsprüfung immer auch einen Eingriff in die Privatsphäre des Kindes bzw. des Jugendlichen dar. Während meiner Arbeit mit Jugendlichen Geflüchteten in einer nach §34 des SGB VIII geförderten Wohngruppe habe ich erfahren, dass viele der Jugendlichen schlechte Erfahrungen bei den Untersuchungen gemacht haben und sich zu ihnen genötigt gefühlt haben. Meiner Meinung nach wäre es wünschenswert, statt einer rein biologischen Altersbestimmung den spezifischen und persönlichen Bedarf der jungen Menschen zu ermitteln, um daraufhin gezielt den Bedürfnissen und dem Betreuungsbedarf langfristig nachkommen zu können.

Dieser Text wurde als Antwort auf die folgende Frage verfasst:

*Durch mehrere Vorträge und Exkursionen haben wir Bestimmungen und Institutionen kennengelernt, die speziell minderjährige Geflüchtete betreffen oder für diese zuständig sind. So beispielsweise beim Vortrag von Claudius Brenneisen: „Asyl- und Flüchtlingsrecht für Ehrenamtliche in der Arbeit mit Geflüchteten“ oder während unseres Besuchs beim Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB).*

*Vor diesem Hintergrund: Welche Rechte und Pflichten haben minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, die nach Hamburg kommen? Welche öffentlichen Beratungsstellen sind für sie zuständig und welche Angebote machen diese?*